

SV Albaching e. V.

**Sportverein Albaching eingetragener Verein
83544 ALBACHING
Fußball - Stockschießen - Tennis**

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 6. Juli 1968 gegründete Sportverein führt den Namen: "SV Albaching e. V." Er hat seinen Sitz in Albaching und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft beim BLSV

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

§ 3 Zweck des Vereins

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung der Sportanlagen einschließlich des Vereinsheims sowie der Turn- und Sportgeräte.
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern

b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (b) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- d) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- e) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- f) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 14 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- g) Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- h) Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins regeln. Sie wird vom Gesamtvorstand erlassen und geändert.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand oder bei der jeweiligen Abteilungsleitung um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet endgültig der Gesamtvorstand.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstands ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Gesamtvorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- d) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- e) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand unter den in c) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbusse bis zum Betrag von 50,- Euro und /oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme von sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung der Gesamtvorstand ist nicht anfechtbar.
- f) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 6 Organe

Vereinsorgane sind:

- Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassier (Schatzmeister)
- Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur in Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Gesamtvorstand innerhalb von vier Wochen für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art, sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 2.500 Euro für den Einzelfall, der vorherigen Zustimmung durch den Gesamtvorstand und von über 25.000 Euro für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel des Sportvereins gemäß den Anweisungen des Vorstands. Er hat das Protokoll der Mitgliederversammlung zu führen. Alle wichtigen Schriftstücke müssen dem 1. oder 2. Vorsitzenden zur Entscheidung und Unterschrift vorgelegt werden.

Der Kassier (Schatzmeister) ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller ein- und ausgehenden Gelder. Sämtliche Rechnungen müssen vom 1. oder 2. Vorsitzenden auf ihre sachliche Richtigkeit vor Zahlung geprüft und Zahlungsanweisungen über 2.000 Euro vom 1. oder 2. Vorsitzenden gegengezeichnet sein.

§ 8 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Abteilungsleitern
- den Beisitzern, die durch die Abteilungsversammlung delegiert werden;
je einer pro angefangene 50 volljähriger Mitglieder, max. zwei Mitglieder einer Abteilung.

Der Gesamtvorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandmitglied einberufen.

Die Aufgaben des Gesamtvorstands ergeben sich aus der Satzung.

Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen. Über die Sitzungen des Gesamtvorstand ist jeweils eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung, die in über die örtliche Tagespresse ("Wasserburger Zeitung" oder deren Rechtsnachfolger) zu erfolgen hat, ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung erstellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Beitragswesen des Hauptvereins
- alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt zudem jeweils für drei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Gesamtvorstands zu unterzeichnen.

§ 10 Bildung selbständiger Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Gesamtvorstands Abteilungen gebildet werden. Die Mitglieder der einzelnen Abteilungen wählen ihre Abteilungsleitung. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Abteilungsordnung, die Inhalt dieser Satzung ist, das Recht zu, in ihrem Bereich tätig zu sein.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 12 Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Hauptvereinsbeitrag (HV-Beitrag) und Abteilungsbeitrag (A-Beitrag) zusammen. Über die Höhe und Fälligkeit des HV-Beitrags wird vom Gesamtvorstand jährlich in einer Vorstandssitzung entschieden. Neben dem HV-Beitrag können von den Abteilungen aufnahmegebundene und Abteilungsbeiträge beschlossen werden.

§ 13 Weitere Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen dreifünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Albaching mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht/Registergericht anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die in §3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15 Inkraftsetzen

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23. November 2000 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die letzte Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.03.2009 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung beim Vereinsregister in Kraft.

ABTEILUNGS-ORDNUNG

Fußball / Tennis / Stockschißen

§ 1 Organe der Abteilung Abteilungsleitung

a) Die Abteilungsleitung besteht aus

- 1. Abteilungsleiter
- 2. Abteilungsleiter
- Sportwart
- Schriftführer
- Kassier
- Jugendwart

Weitere notwendige Funktionäre können bei jeder Abteilungsversammlung nach Bedarf aufgestellt werden (z.B. Pressewart, Platzwart). Verschiedene Funktionen können in einer Person vereinigt werden, jedoch muss die Abteilungsleitung aus mindestens drei Personen bestehen.

Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt auf drei Jahre. Die Abteilungsleitung bleibt über die Wahlperiode bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

b) Abteilungsversammlung

Abteilungsversammlungen sind mindestens 14 Tage vorher **in der öffentlichen Presse oder persönlich** bekanntzugeben; die Mitglieder sind einzuladen. Die Abteilungsversammlungen sind jährlich abzuhalten mit Tätigkeitsbekanntgabe und Kassenbericht. Die Abteilungsversammlung soll spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Gesamtvereins stattfinden. Stimmberechtigt, wahlberechtigt und wählbar ist nur ein Mitglied der jeweiligen Abteilung.

Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung gewählt. In der Abteilungsversammlung ist hinsichtlich der Höhe des Abteilungsbeitrags und der Aufnahmegebühr Beschluss zu fassen. Des Weiteren gelten generell alle übrigen in §9 der Vereinssatzung aufgeführten Punkte, analog auf die Abteilung bezogen, die durch die Abteilungsordnung nicht ausdrücklich anders geregelt sind.

§ 2 Finanzierung der Abteilung

Die Abteilung finanziert sich aus:

a) Mitgliedsbeiträgen

Der Mitgliedsbeitrag (M-Beitrag) setzt sich aus dem Hauptvereinsbeitrag (HV-Beitrag) und Abteilungsbeitrag (A-Beitrag) zusammen. Der geschäftsführende Vorstand behält die abzuführenden Verbandsabgaben, Versicherungsbeiträge und ein Verwaltungspauschale pro Mitglied zur Bewältigung seiner Aufgaben in Form des HV-Beitrags ein.

Die Höhe des HV-Beitrags wird vom Gesamtvorstand in einer Vorstandssitzung festgelegt.

Die Höhe des M-Beitrags (HV-Beitrag und A-Beitrag) wird von den Abteilungsmitgliedern in der Abteilungsversammlung festgelegt.

b) Aufnahmegebühren

Die Abteilung ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu erheben. Die Höhe wird von den Abteilungsmitgliedern in der Abteilungsversammlung bestimmt.

c) Veranstaltungsüberschüssen

Diese Veranstaltungen sind als Veranstaltungen der Abteilungen zu kennzeichnen (z.B. Hallen-Turnier des SV Albaching, Abt. Fußball). Zuwendungen der Gemeinde, des Landkreises, des Bezirks, des Staates, der Verbände, soweit sie als Zuwendungen für eine bestimmte Sportart zweckgebunden sind. Spenden, soweit sie vom Spender zweckgebunden für eine bestimmte Abteilung oder Sportart ausgewiesen werden.

Kassenprüfung

Einmal im Jahr hat eine Revision der Kasse durch die Kassenprüfer der Abteilung stattzufinden. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, in der Abteilungsversammlung den Prüfbericht vorzutragen und bei einwandfreier Kassenführung die Entlastung der Abteilungsleitung zu beantragen.

§4 Rechte und Pflichten der Abteilung

- a) Die Abteilung wird durch den 1. Abteilungsleiter und den restlichen Mitgliedern der Abteilungsleitung geleitet. Versammlungen der Abteilungsleitung können nach Bedarf einberufen werden.
- b) Der 1. Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, sowie die von der Abteilungsversammlung delegierten Beisitzer, haben Sitz und Stimme im Gesamtvorstand (siehe auch §8 der Vereinssatzung).
- c) Die Abteilung hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, wobei monatlich eine Aktualisierung zu erfolgen hat. Der Geschäftsführende Vorstand hat das Recht, jederzeit in die entsprechenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.
- d) Am Ende eines jeden Geschäftsjahres hat die Abteilungsleitung dem geschäftsführenden Vorstand eine Bilanz oder ersatzweise eine Jahresrechnung vorzulegen. Die Abteilungen sind für den in ihrem Bereich fallenden Sportbetrieb gemäß den Richtlinien bzw. Wettkampfbestimmungen der einzelnen Fachverbände des BLSV sowie im Sinne des §3 der Vereinssatzung selbständig verantwortlich.
- d) Die Abteilung ist verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand alle personellen Veränderungen in der Abteilungsleitung unverzüglich mitzuteilen.
- e) Die Abteilungen sind verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand alle Mitgliedsveränderungen unverzüglich mitzuteilen (wegen Verbandserfassung, Versicherungsschutz etc.).
- f) Die Abteilungen sind verantwortlich, alle eingegangenen Verpflichtungen in sportlicher wie finanzieller Art selbst zu regeln, dabei auch Konten für die Abteilung zu errichten und darüber zu verfügen.
- g) Vor Eingang finanzieller Verpflichtungen, die das vorhandene Vermögen der betreffenden Abteilung übersteigen, ist die Einwilligung des Gesamtvorstands einzuholen.
- h) Planung und Unternehmen sportlicher Art können von der Abteilung nur insoweit selbständig unternommen werden, als Finanzierung des Vorhabens von Seiten der Abteilung von vornherein gesichert ist.
- i) Sofern die Ausgaben im laufenden Geschäftsjahr 80 % des Vermögens der jeweiligen Abteilung überschritten haben, ist dem geschäftsführenden Vorstand darüber eine Kontrollinformation zu geben.
- j) Für Schulden, die ohne Befragen des Gesamtvorstands oder gegen dessen Einwilligung gemacht wurden, haftet die Abteilung.

§ 5 Verwaltung des Vereinsheims und der Sportstätten

- a) Die Verwaltung des Vereinsheims obliegt dem Gesamtvorstand, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand.
- b) Vor Beginn des Geschäftsjahres ist vom Gesamtvorstand ein Haushaltsplan und am Ende eine Bilanz oder ersatzweise eine Einnahmen-Überschussrechnung zu erstellen. Die Kosten des laufenden Unterhalts sind entsprechend dem als Anlage der Abteilungsordnung beiliegenden Finanzierungsplan auf die Abteilungen umzulegen. Sanierungsmaßnahmen oder sonstige Baumaßnahmen sind entsprechend Einzelbeschluss des Gesamtvorstands von den Abteilungen zu tragen.
- c) Zur Bewältigung der finanziellen Leistungen sind von den Abteilungen Vorschüsse an den Gesamtverein zu erbringen. Die Sportstätten der einzelnen Abteilungen sind von diesen selbst zu unterhalten, es sei denn, diese sind zu Gemeinschaftsflächen vom Gesamtvorstand erklärt worden, dann Kostenverteilung entsprechend b).

Aufteilung der Aufwendungen "Sportheim"

STROM

Grundsätzlich gemäß tatsächlichem Verbrauch

Fußball	=	Hauptzähler abzüglich. Zwischenzähler für Tennis
Tennis	=	Zwischenzähler
Stockschützen	=	Abrechnung über die Gemeinde (Mehrzweckgebäude)

Gemeinschaftseinrichtungen (Herren- und Damentoilette, Keller- und Parterreflur, Heizung und Heizungsraum, Außenleuchten)

= Volle Übernahme durch Abt. Fußball,

Mähkosten von Vorplatz Vereinsheim Nord-, Ost-, Süd- und Westseite sowie zwischen Hecke und Bandenwerbung und der Kosten für das Heckenschneiden

= Volle Übernahme durch Abt. Tennis

HEIZUNG/HEIZÖL

Grundsätzlich gemäß tatsächlichem Verbrauch

Fußball	=	80 %
Tennis	=	20 %
Stockschützen	=	Abrechnung über die Gemeinde (Mehrzweckgebäude)

Gemeinschaftsräume (Herren- und Damentoilette, Keller- und Parterreflur)

= Volle Übernahme durch Abt. Fußball,

WASSER

Grundsätzlich gem. tatsächlichem Verbrauch

		Innen	Außen
Fußball	=	80 %	10% zzgl. Beregnung Sportplatz nach Zählerstand
Tennis	=	20 %	90 %

Stockschützen = Abrechnung über die Gemeinde (Mehrzweckgebäude)

KANAL

Grundsätzlich gem. tatsächlichem Verbrauch

Fußball	=	80 %
Tennis	=	20 %

Stockschützen = Abrechnung über die Gemeinde (Mehrzweckgebäude)

Gemeinschaftseinrichtungen (Herren- und Damentoiletten)

= Volle Übernahme durch Abt. Fußball,

VERSICHERUNG Brand-, Sturm- und Leitungsschaden

Fußball	=	50 %
Tennis	=	50 %

DARLEHEN Rückzahlung Bay. Landessportverband

Aufteilung gem. Nutzungsflächen entsprechend genehmigten Plan

Fußball	=	70% (171,50 qm, davon 50%-Anteil Gemeinschaftsflächen - 32,70 qm)
Tennis	=	30% (74.50 qm, davon 50%-Anteil Gemeinschaftsflächen - 32,70 qm)

KAMINKEHRER

Fußball = 50 %
Tennis = 50 %

KINDERTURNEN / VOLLEYBALL

Organisation und Abrechnung über die Abteilung Fußball

MÜLLABFUHR

Fußball = 50 %
Tennis = 25 %
Stockschützen = 25 %

PACHT - Parkplatz Enzinger (von 125,- Euro)

Fußball = 33 1/3 %
Tennis = 33 1/3 %
Stockschützen = 33 1/3 %

STEUERBERATER

Fußball = 50 %
Tennis = 25 %
Stockschützen = 25 %

TELEFON

Fußball = 50 %
Tennis = 50 %

UMSATZSTEUER

Je Abteilung entsprechend tatsächlichem Anfall

GETRÄNKE

jede Abteilung für sich

UNTERHALT/SANIERUNG/SCHÄDEN

Grundsätzlich Abteilung entsprechend der Nutzung; im Einzelfall Entscheidung durch Hauptverein.

TV-GEBÜHREN

Fussball = 100 %

WERBEANZEIGEN / BANDEN

Grundsätzlich Abteilung entsprechend der Verfügung.